

Beilage Nr. 2/1988

Wiener Landtag

Entwurf

Gesetz

vom über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz findet auf Stiftungen und Fonds Anwendung, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes Wien nicht hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land Wien autonom verwaltet wurden.

(2) Auf Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Abänderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der behördlichen Genehmigung des Landes bedürfen oder der Aufsicht des Landes unterliegen.

II. Abschnitt

Stiftungen

Begriff der Stiftung

§ 2. (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine Anordnung des Stifters (Stiftungserklärung) dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträgnisse der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(2) Gemeinnützig im Sinne dieses Gesetzes sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem, sportlichem oder materiellem Gebiet nützt. Der Stiftungszweck gilt auch dann im Sinne dieses Gesetzes als gemeinnützig, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung nur ein bestimmter, von einem Familienverband verschiedener Personenkreis gefördert wird.

(3) Mildtätig im Sinne dieses Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

Stiftungserklärung

§ 3. (1) Die Stiftungserklärung hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen (Stammvermögen) für die Errichtung einer Stiftung dauernd zu widmen,
2. die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes der Stiftung und
3. die Angabe, daß die Stiftung ihren Sitz in Wien hat.

(2) Die Stiftungserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung des Stiftungskurators (§ 6 Abs. 2), den Namen der Stiftung (§ 5 Abs. 1), weitere Angaben im Sinne des § 7 Abs. 2, die in die Satzung der Stiftung aufzunehmen sind, sowie Bestimmungsvorschläge im Sinne des § 8 enthalten.

(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden, so muß die Stiftungserklärung gegenüber der Stiftungsbehörde unwiderruflich abgegeben werden. Die Unterschrift des Stifters muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(4) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung.

Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung

§ 4. (1) Bei Stiftungen unter Lebenden hat der Stifter die Stiftungserklärung der Stiftungsbehörde vorzulegen. Wenn der Stifter gleichzeitig auch die Stiftungssatzung (§ 7) vorlegt und die Vorschläge zur erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane (§ 8) beibringt, hat die Behörde mit ihrer Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig sei, auch über die Genehmigung der Stiftungssatzung abzusprechen und sodann die vorgesehenen Stiftungsorgane zu bestellen, ohne daß es der Bestellung eines allenfalls vorgeschlagenen Stiftungskurators (§ 6) bedarf.

(2) Bei Stiftungen von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung den Magistrat zu verständigen. Diesem obliegen die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten der letztwillig bedachten Stiftung sowie deren Vertretung bis zur Bestellung des Stiftungskurators (§ 6).

(3) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Stifter und in jenen des Abs. 2 dem Magistrat, den Erben des Stifters und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt.

(4) Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 3 entspricht,
2. der Stiftungszweck im Sinne des § 2 gemeinnützig oder mildtätig ist und
3. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Erträge voraussichtlich auf längere Sicht oder dauernd nur die Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, ohne daß diese der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

(5) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung ist der wesentliche Inhalt der Stiftungserklärung und der Name der Stiftung (§ 5) anzuführen. Der Spruch dieses Bescheides ist im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

(6) Mit Rechtskraft des Bescheides erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit.

Name der Stiftung

§ 5. (1) Der Name der Stiftung hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie zur Unterscheidung von anderen Stiftungen den Namen einer physischen oder juristischen Person oder einen Hinweis auf den Stiftungszweck oder sowohl den Namen einer Person als auch einen Hinweis auf den Stiftungszweck zu enthalten. Ist zur Führung des Namens der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so kann die Stiftung diesen Namen nur dann führen, wenn diese Zustimmung vorliegt.

(2) Der Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung hat den Namen der Stiftung unter Bedachtnahme auf den in der Stiftungserklärung angegebenen Namen der Stiftung anzuführen, sofern dieser den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Ist in der Stiftungserklärung der Name der Stiftung nicht angeführt oder die angegebene Namensführung unzulässig, so hat die Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 den Namen der Stiftung festzusetzen.

(4) Die Stiftung hat in ihrem Schriftverkehr ihren vollständigen Namen zu führen.

Stiftungskurator

§ 6. (1) Für Stiftungen, die als zulässig erklärt wurden, hat die Stiftungsbehörde - ausgenommen den Fall des § 4 Abs. 1 zweiter Satz - einen Stiftungskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf seines Einverständnisses.

(2) Zum Stiftungskurator ist die in der Stiftungserklärung vorgeschlagene Person zu bestellen. Wird in der Stiftungserklärung kein Stiftungskurator vorgeschlagen, so ist der Stiftungskurator aus dem Kreis der allenfalls namhaft gemachten Stiftungsorgane unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge zu bestellen.

(3) Wenn kein Vorschlag im Sinne des Abs. 2 vorliegt oder die namhaft gemachten Personen ihre Bestellung ablehnen, so kann auch eine andere Person zum Stiftungskurator bestellt werden, die zur Vertretung der Stiftung geeignet ist.

(4) Dem Stiftungskurator obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung,

2. die Vorlage der Stiftungssatzung (§ 7 Abs. 1) und
3. die Erstellung der für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane erforderlichen Vorschläge (§ 8 Abs. 1).

(5) Kommt ein Stiftungskurator seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Stiftungsbehörde abzuberufen und durch einen anderen Stiftungskurator zu ersetzen.

(6) Der Stiftungskurator hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Stiftungssatzung

§ 7. (1) Der Stiftungskurator hat binnen drei Monaten ab seiner Bestellung die Stiftungssatzung in dreifacher Ausfertigung der Stiftungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Stiftungssatzung hat zu enthalten:

1. Angaben über die Stiftungserklärung sowie über den die Zulässigkeit der Errichtung der Stiftung betreffenden Bescheid;
2. den Namen der Stiftung, ihren Sitz in Wien sowie Angaben über den Interessenbereich (§ 1 Abs. 1);
3. Angaben über das Stiftungsstammvermögen, den Stiftungszweck, die Verwendung der Erträge, den durch die Stiftung begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Stiftungsgewinnes;
4. die Bezeichnung der Stiftungsorgane sowie Bestimmungen über ihre Bestellung und Abberufung;
5. die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie Bestimmungen über rechtsverbindliche Fertigungen und die Vertretung der Stiftung;
6. Bestimmungen über die Aufgaben der Stiftungsorgane sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Stiftungsorgane;
7. Bestimmungen über die Verwendung des bei einer Auflösung der Stiftung (§ 17) noch vorhandenen Vermögens für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke.

(3) Die Stiftungssatzung darf die Verwaltung der Stiftung durch Organe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nur dann vorsehen, wenn hiezu die Zustimmung der jeweils sachlich zuständigen obersten Organe dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorliegt oder die Stiftung von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst errichtet wird.

(4) Die Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Im Genehmigungsverfahren kommen dem Stifter und dem bestellten Stiftungskurator Parteistellung zu. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Stiftungssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung Abweichungen enthält, die insbesondere bei letztwillig verfügten Stiftungen dem vermutlichen Willen des Stifters entsprechen und für unbedingt zweckmäßig zu erachten sind.

(5) Den Parteien des Verfahrens ist nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides eine mit den Daten der behördlichen Genehmigung versehene Ausfertigung der Stiftungssatzung zuzustellen.

(6) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator, im Falle des § 4 Abs. 1 zweiter Satz der Stifter, binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides eine entsprechend geänderte Stiftungssatzung vorzulegen.

Erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane

§ 8. (1) Mit der Stiftungssatzung hat der Stiftungskurator der Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Stiftungserklärung angeführten Personen die vorgesehenen Stiftungsorgane unter Anführung von Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Beruf und Wohnadresse, bei juristischen Personen unter Anführung des Namens, des Sitzes und des Vor- und Familiennamens des zu deren Vertretung nach außen berufenen Organes vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Stiftungsorgane müssen sich mit ihrer Bestellung einverstanden erklärt haben und - sofern sie natürliche Personen sind - eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Stiftungsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Andernfalls ist dem Stiftungskurator - im Falle des § 4 Abs. 1 zweiter Satz dem Stifter - aufzutragen, binnen drei Monaten andere, geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Die Tätigkeit des Stiftungskurators endet mit der Bestellung der Stiftungsorgane, die ab diesem Zeitpunkt die Verwaltung und Vertretung der Stiftung sowie die Erfüllung des Stiftungszweckes zu besorgen haben.

Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen

§ 9. Ansprüche der Stiftung aufgrund der Stiftungserklärung sowie Ansprüche gegen die Stiftung aufgrund der Stiftungserklärung oder der Stiftungssatzung sind unbeschadet der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3 gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Stiftung im Rechtswege geltend zu machen.

Aufsicht über Stiftungen

§ 10. (1) Die Stiftungen unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Diese hat auf die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu achten.

(2) Organe der Stiftungsbehörde, die mit der Aufsicht über eine Stiftung betraut sind, dürfen nicht zu einem Organ dieser Stiftung bestellt werden.

Aufsicht über das Stiftungsvermögen

§ 17. (1) Das der Stiftung gewidmete Stammvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Die Anlage ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen.

(2) Änderungen in der Anlegung des Stammvermögens sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig, wenn dadurch keine Wertverminderung des Stiftungsvermögens eintritt. Beabsichtigte Änderungen in der Anlageart sind der Stiftungsbehörde mitzuteilen. Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von Stiftungsstammvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist außer im Falle gesetzlich begründeter Verbindlichkeiten nur dann zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dazu dient, die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin überhaupt oder besser als bisher zu ermöglichen.

(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen.

(4) Den Organen der Stiftungsbehörde ist jederzeit die Einschau in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung der Stiftung zu gewähren.

(5) Die dem Kontrollamt aufgrund der Wiener Stadtverfassung obliegende Gebarungskontrolle wird hiedurch nicht berührt.

Bestimmungen über die Stiftungsorgane

§ 12. (1) Die Stiftungsorgane müssen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz entsprechen. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unter Beachtung dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung ordentlich und gewissenhaft auszuüben.

(2) Die Stiftungsorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit nur aus den Erträgen der Stiftung und nur so weit, als die Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit der Stiftungsorgane angemessen ist sowie auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen steht. Durch die Gewährung der Entschädigung darf weiters die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im übrigen ist die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(3) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Stiftungsbehörde.

(4) Sofern nicht die Bestellung oder Abberufung von Stiftungsorganen der Stiftungsbehörde selbst obliegt (Abs. 7 und § 13), ist ihr jede personelle Änderung innerhalb der Stiftungsorgane in einer dem § 8 Abs. 1 entsprechenden Weise bekanntzugeben.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für leitende Stiftungsgestellte (Geschäftsführer).

(6) Die Stiftungsbehörde hat Stiftungsorganen, die ihren nach diesem Gesetz oder aufgrund der Stiftungssatzung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung derselben unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(7) Die Stiftungsbehörde hat Stiftungsorgane, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder die einem Auftrag nach Abs. 6 nicht entsprechen, abzurufen.

Bestellung eines Stiftungskommissärs

§ 13. (1) Die Stiftungsbehörde hat für eine Stiftung einen Stiftungskommissär zu bestellen, wenn

1. die bestellten Stiftungsorgane in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können;
2. die dauernde Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch pflichtwidriges Verhalten eines oder mehrerer Stiftungsorgane gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs gehen die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse der Stiftungsorgane auf diesen über. Der Stiftungskommissär hat binnen acht Wochen nach seiner Bestellung der Stiftungsbehörde einen Vorschlag für eine Neubestellung der satzungsmäßig vorgesehenen Stiftungsorgane zu unterbreiten. Wenn anders keine ordnungsgemäße Neubestellung erfolgen kann, hat der Stiftungskommissär innerhalb dieser Frist die dazu erforderlichen Änderungen der Stiftungssatzung im Sinne der §§ 14 und 15 zu beantragen und die Bestellungsanschläge zu unterbreiten. § 8 gilt sinngemäß.

(3) Der Stiftungskommissär hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Stiftungsbehörde entscheidet.

(4) Kommt der Stiftungskommissär seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Stiftungsbehörde abzuberufen und durch einen anderen Stiftungskommissär zu ersetzen.

Änderung der Stiftungssatzung

§ 14. (1) Die Änderung der Stiftungssatzung kann unter Beachtung des Stifterwillens entweder vom Stiftungskommissär oder von den zuständigen Stiftungsorganen vorgenommen werden und bedarf der behördlichen Genehmigung.

(2) Die Stiftungsbehörde hat den Stiftungsorganen die Änderung der Stiftungssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Stifterwillens (§ 7 Abs. 4 letzter Satz) erforderlich ist. Kommen die Stiftungsorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Stiftungsbehörde die Stiftungssatzung von Amts wegen entsprechend zu ändern.

(3) Im Verfahren über die Satzungsänderung kommt nur der Stiftung Parteistellung zu.

(4) Die geänderte Stiftungssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese hat nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Stiftungssatzung zu beurkunden und eine Ausfertigung dem Vertretungsorgan der Stiftung zuzustellen.

(5) Die Stiftungsbehörde hat die Änderung der Stiftungssatzung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren, wenn hiedurch der Name oder der Zweck der Stiftung geändert wurde.

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

§ 15. (1) Der Name einer Stiftung darf nur dann geändert werden, wenn sich der Personennamen, der Stiftungszweck oder das Stammvermögen der Stiftung, die dem Stiftungsnamen zugrunde liegen, geändert haben.

(2) Eine Änderung des Stiftungszweckes und des für den Stiftungsgenuß in Betracht kommenden Personenkreises darf nur dann erfolgen, wenn ohne eine solche Änderung die Stiftung ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen könnte oder der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(3) Das satzungsmäßig bestimmte Stammvermögen der Stiftung darf nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 letzter Satz geändert werden.

(4) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Stiftungsorgane dürfen nur geändert werden, wenn vom Stiftungskommissär ohne diesbezügliche Änderungen keine ordnungsgemäßen Vorschläge für die Neubestellung von Stiftungsorganen unterbreitet werden könnten, oder wenn die vorgeschlagene Änderung die Stiftungsverwaltung zweckmäßiger gestaltet.

Umwandlung von Stiftungen in Fonds

§ 16. (1) Stiftungen sind in Fonds umzuwandeln, wenn ihre Erträgnisse zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 15 Abs. 2 und 3), aber durch die Verwendung des Stammvermögens der bisherigen Stiftung die Erfüllung ihres Zweckes voraussichtlich durch mindestens zehn Jahre gewährleistet ist.

(2) Die Umwandlung einer Stiftung in einen Fonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen. Für diese Satzungsänderung gilt § 14 sinngemäß; für den Entwurf der in eine Fondssatzung umzuwandelnden Stiftungssatzung gilt § 23 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Mit rechtskräftiger Genehmigung der Umwandlung finden auf solche Fonds die Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Gesetzes Anwendung.

Auflösung von Stiftungen

§ 17. (1) Stiftungen sind aufzulösen, wenn

1. ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden ist;
2. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Fonds nicht vorliegen;
3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden und auch eine Satzungsänderung nach § 15 Abs. 2 nicht möglich ist;

(2) Die Auflösung der Stiftung hat durch die Stiftungsbehörde auf begründeten Antrag der Stiftung, in dem der diesbezügliche Beschluß der zuständigen Stiftungsorgane und der gegenwärtige Vermögensstand der Stiftung anzuführen sind, oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Auflösungsverfahren kommt nur der Stiftung Parteistellung zu.

Verfügungen über das Stiftungsvermögen bei Auflösung von Stiftungen

§ 18. (1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zu übertragen ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit deren Zustimmung den physischen oder juristischen Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Falle der Auflösung der Stiftung das Vermögen zufällt, oder falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Stiftungsbehörde hat die Auflösung der Stiftung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

III. Abschnitt

Fonds

Begriff des Fonds

§ 19. Fonds im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine Anordnung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (§ 2 Abs. 2 und 3) dienen.

Erklärung des Fondsgründers

§ 20. (1) Die Erklärung des Fondsgründers hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Fondsgründers, ein bestimmtes Vermögen (Fondsvermögen) für die Errichtung eines Fonds zu widmen,
2. die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes des Fonds und
3. die Angabe, daß der Fonds seinen Sitz in Wien hat.

(2) Die Erklärung des Fondsgründers muß schriftlich abgefaßt sein und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung des Fondskurators (§ 22 Abs. 2), den Namen des Fonds (§§ 23 Abs. 3 und 5 Abs. 1), weitere Angaben im Sinne des § 23 Abs. 2, die in die Satzung des Fonds aufzunehmen sind, sowie Bestimmungsvorschläge im Sinne des § 24 enthalten.

(3) Soll der Fonds zu Lebzeiten des Fondsgründers errichtet werden, so muß die Erklärung gegenüber der Fondsbehörde unwiderruflich abgegeben werden. Die Unterschrift des Fondsgründers muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(4) Bei Fonds von Todes wegen bedarf die Erklärung des Fondsgründers der Form einer letztwilligen Anordnung.

Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds

§ 21. (1) Bei Fonds unter Lebenden hat der Fondsgründer seine Erklärung der Fondsbehörde vorzulegen. Wenn der Fondsgründer gleichzeitig auch die Fondssatzung (§ 23) vorlegt und die Vorschläge zur erstmaligen Bestellung der Fond्सorgane (§ 24) beibringt, hat die Behörde mit ihrer Entscheidung, daß die Errichtung des Fonds zulässig sei, auch über die Genehmigung der Fondssatzung abzusprechen und sodann die vorgesehenen Fond्सorgane zu bestellen, ohne daß es der Bestellung eines allenfalls vorgeschlagenen Fond्सkurators (§ 22) bedarf.

(2) Bei Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der Letztwilligen Anordnung den Magistrat zu verständigen. Diesem obliegen die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten des letztwillig bedachten Fonds sowie dessen Vertretung bis zur Bestellung des Fond्सkurators (§ 22).

(3) Über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds entscheidet die Fondsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Fondsgründer und in jenen des Abs. 2 dem Magistrat, den Erben des Fondsgründers und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt.

(4) Die Errichtung eines Fonds ist zulässig, wenn

1. die Erklärung des Fondsgründers dem § 20 entspricht,
2. der Fond्सzweck im Sinne des § 2 gemeinnützig oder mildtätig ist und
3. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fond्सzweckes hinreichend ist. Dies ist dann der Fall, wenn das gewidmete Vermögen im Zeitpunkt der Fond्सgründung die Erfüllung des Fond्सzweckes erwarten läßt.

(5) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds ist der wesentliche Inhalt der Erklärung des Fondsgründers und der Name des Fonds (§ 23 Abs. 3 und § 5) anzuführen. Der Spruch dieses Bescheides ist im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

(6) Mit Rechtskraft des Bescheides erlangt der Fonds Rechtspersönlichkeit.

Fondskurator

§ 22. (1) Für Fonds, die als zulässig erklärt wurden, hat die Fondsbehörde - ausgenommen den Fall des § 21 Abs. 1 zweiter Satz - einen Fondskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf seines Einverständnisses.

(2) Zum Fondskurator ist die in der Erklärung des Fondsgründers vorgeschlagene Person zu bestellen. Wird in dieser Erklärung kein Fondskurator vorgeschlagen, so ist der Fondskurator aus dem Kreis der allenfalls namhaft gemachten Fondsorgane unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge zu bestellen.

(3) Wenn kein Vorschlag im Sinne des Abs. 2 vorliegt oder die namhaft gemachten Personen ihre Bestellung ablehnen, so kann auch eine andere Person zum Fondskurator bestellt werden, die zur Vertretung des Fonds geeignet ist.

(4) Dem Fondskurator obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Verwaltung des Fondsvermögens und die Vertretung des Fonds.
2. die Vorlage der Fondssatzung (§ 23 Abs. 1) und
3. die Erstellung der für die erstmalige Bestellung der Fondsorgane erforderlichen Vorschläge (§ 24 Abs. 1).

(5) Kommt ein Fondskurator seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Fondsbehörde abuberufen und durch einen anderen Fondskurator zu ersetzen.

(6) Der Fondskurator hat gegenüber dem Fonds Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Fondssatzung

§ 23. (1) Der Fondskurator hat binnen drei Monaten ab seiner Bestellung die Fondssatzung in dreifacher Ausfertigung der Fondsbehörde vorzulegen.

(2) Die Fondssatzung hat zu enthalten:

1. Angaben über die Erklärung des Fondsgründers sowie über den die Zulässigkeit der Errichtung des Fonds betreffenden Bescheid;
2. den Namen des Fonds, seinen Sitz in Wien sowie Angaben über den Interessenbereich (§ 1 Abs. 1);
3. Angaben über das Fondsvermögen, den Zweck des Fonds, die Verwendung des Vermögens, den durch den Fonds begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Fondsgenusses;
4. die Bezeichnung der Fondsgorgane sowie Bestimmungen über ihre Bestellung und Abberufung;
5. die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie Bestimmungen über rechtsverbindliche Fertigungen und die Vertretung des Fonds;
6. Bestimmungen über die Aufgaben der Fondsgorgane sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Fondsgorgane;
7. Bestimmungen über die Verwendung des bei einer Auflösung des Fonds (§ 32) noch vorhandenen Vermögens für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke.

(3) Hinsichtlich des Namens und der Verwaltung des Fonds gelten die §§ 5 und 7 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die Fondssatzung bedarf der Genehmigung der Fondsbehörde. Im Genehmigungsverfahren kommen dem Fondsgründer und dem bestellten Fondskurator Parteistellung zu. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Fondssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Erklärung des Fondsgründers in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn die Fondssatzung von der Erklärung des Fondsgründers Abweichungen enthält, die insbesondere bei letztwillig verfügten Fonds dem vermutlichen Willen des Fondsgründers entsprechen und für unbedingt zweckmäßig zu erachten sind.

(5) Den Parteien des Verfahrens ist nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides eine mit den Daten der behördlichen Genehmigung versehene Ausfertigung der Fondssatzung zuzustellen.

(6) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Fondskurator - im Falle des § 21 Abs. 1 zweiter Satz der Fondsgründer - binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides eine entsprechend geänderte Fondssatzung vorzulegen.

Erstmalige Bestellung der Fondsorgane

§ 24. (1) Mit der Fondssatzung hat der Fondskurator der Fondsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Erklärung des Fondsgründers angeführten Personen die vorgesehenen Fondsorgane unter Anführung von Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Beruf und Wohnadresse, bei juristischen Personen unter Anführung des Namens, des Sitzes und des Vor- und Familiennamens des zu deren Vertretung nach außen berufenen Organes vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Fondsorgane müssen sich mit ihrer Bestellung einverstanden erklärt haben und - sofern sie natürliche Personen sind - eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Fondsorgane obliegt der Fondsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Andernfalls ist dem Fondskurator - im Falle des § 21 Abs. 1 zweiter Satz dem Fondsgründer - aufzutragen, binnen drei Monaten andere, geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Die Tätigkeit des Fondskurators endet mit der Bestellung der Fondsgorgane, die ab diesem Zeitpunkt die Verwaltung und Vertretung des Fonds sowie die Erfüllung des Fondszweckes zu besorgen haben.

Zuständigkeit der Gerichte in Fondssachen

§ 25. Ansprüche des Fonds aufgrund der Erklärung des Fondsgründers sowie Ansprüche gegen den Fonds aufgrund der Erklärung des Fondsgründers oder der Fondssatzung sind unbeschadet der §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 3 gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Fonds im Rechtswege geltend zu machen.

Aufsicht über Fonds

§ 26. (1) Die Fonds unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Aufsicht der Fondsbehörde. Diese hat auf die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszweckes zu achten.

(2) Organe der Fondsbehörde, die mit der Aufsicht über einen Fonds betraut sind, dürfen nicht zu einem Organ dieses Fonds bestellt werden.

Aufsicht über das Fondsvermögen

§ 27. (1) Das Fondsvermögen ist dem Zweck des Fonds entsprechend anzulegen. Die Anlage ist der Fondsbehörde nachzuweisen.

(2) Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde. Die Genehmigung ist außer im Falle gesetzlich begründeter Verbindlichkeiten nur dann zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dazu dient, die Erfüllung des Fondszweckes weiterhin überhaupt oder besser als bisher zu gewährleisten. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind solche Rechtsgeschäfte, die in unmittelbarer Erfüllung des satzungsgemäß vorgesehenen Fondszweckes abgeschlossen werden.

(3) Die Fondsgorgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres (innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres) einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres (letzten Tag des Geschäftsjahres) zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Fondszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr (Geschäftsjahr) erbrachten Leistungen anzuschließen.

(4) Den Organen der Fondsbehörde ist jederzeit die Einschau in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung des Fonds zu gewähren.

(5) Die dem Kontrollamt aufgrund der Wiener Stadtverfassung obliegende Gebarungskontrolle wird hiedurch nicht berührt.

Bestimmungen über die Fondsgorgane

§ 28. (1) Die Fondsgorgane müssen den Anforderungen des § 24 Abs. 1 zweiter Satz entsprechen. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unter Beachtung dieses Gesetzes und der Fondssatzung ordentlich und gewissenhaft auszuüben.

(2) Die Fondsgorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit aus dem Fondsvermögen, soweit die Entschädigung in der Fondssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit der Fondsgorgane angemessen ist. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Fondsgorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(3) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Fondsbehörde.

(4) Sofern nicht die Bestellung oder Abberufung von Fondsgorganen der Fondsbehörde selbst obliegt (Abs. 7 und § 29), ist ihr jede personelle Änderung innerhalb der Fondsgorgane in einer dem § 24 Abs. 1 entsprechenden Weise bekanntzugeben.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für leitende Fondsangestellte (Geschäftsführer).

(6) Die Fondsbehörde hat Fondsorganen, die ihren nach diesem Gesetz oder aufgrund der Fondssatzung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung derselben unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(7) Die Fondsbehörde hat Fondsorgane, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder die einem Auftrag nach Abs. 6 nicht entsprechen, abzurufen.

Bestellung eines Fondskommissärs

§ 29. (1) Die Fondsbehörde hat für einen Fonds einen Fondskommissär zu bestellen, wenn

1. die bestellten Fondsorgane in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können;
2. die Erfüllung des Fondszweckes durch pflichtwidriges Verhalten eines oder mehrerer Fondsorgane gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Fondskommissärs gehen die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse der Fondsorgane auf diesen über. Der Fondskommissär hat binnen acht Wochen nach seiner Bestellung der Fondsbehörde einen Vorschlag für eine Neubestellung der satzungsmäßig vorgesehenen Fondsorgane zu unterbreiten. Wenn anders keine ordnungsgemäße Neubestellung erfolgen kann, hat der Fondskommissär innerhalb dieser Frist die entsprechenden Änderungen der Fondssatzung im Sinne der §§ 30 und 31 zu beantragen und die Bestimmungsvorschläge zu unterbreiten. § 24 gilt sinngemäß.

(3) Der Fondskommissär hat gegenüber dem Fonds Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Fondsbehörde entscheidet.

(4) Kommt der Fondskommissär seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Fondsbehörde abzuberufen und durch einen anderen Fondskommissär zu ersetzen.

Anderung der Fondssatzung

§ 30. (1) Die Änderung der Fondssatzung kann unter Beachtung des Abs. 2 sowie des § 31 entweder vom Fondskommissär oder von den zuständigen Fondsorganen vorgenommen werden und bedarf der behördlichen Genehmigung.

(2) Die Fondsbehörde hat den Fondsorganen die Änderung der Fondssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Fondszweckes erforderlich ist. Kommen die Fondsorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Fondsbehörde die Fondssatzung von Amts wegen entsprechend zu ändern.

(3) Im Verfahren über die Satzungsänderung kommt nur dem Fonds Parteistellung zu.

(4) Die geänderte Fondssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Fondsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese hat nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Fondssatzung zu beurkunden und eine Ausfertigung dem Vertretungsorgan des Fonds zuzustellen.

(5) Die Fondsbehörde hat die Änderung der Fondssatzung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren, wenn hiedurch der Name oder der Zweck des Fonds geändert wurde.

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

§ 31. (1) Der Name eines Fonds darf nur dann geändert werden, wenn sich der Personennamen, der Fondszweck oder das satzungsmäßig bestimmte Vermögen des Fonds, die den Fondsnamen zugrunde liegen, geändert haben.

(2) Eine Änderung des Fondszweckes und des für den Fondsgenuß in Betracht kommenden Personenkreis darf nur dann erfolgen, wenn ohne eine solche Änderung der Fonds seine Aufgaben im Sinne der Fondssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen könnte oder der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(3) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Fondsgorgane dürfen nur geändert werden, wenn vom Fondskommissär ohne diesbezügliche Änderungen keine ordnungsgemäßen Vorschläge für die Neubestellung von Fondsgorganen unterbreitet werden könnten, oder wenn die vorgeschlagene Änderung die Fondsverwaltung zweckmäßiger gestaltet.

Auflösung von Fonds

§ 32. (1) Fonds sind aufzulösen, wenn

1. ein Fondsvermögen nicht mehr vorhanden ist oder das vorhandene Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes nicht hinreicht und keine weiteren Dotierungen erfolgen;
2. der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden und auch eine Satzungsänderung nach § 31 Abs. 2 nicht möglich ist.

(2) Die Auflösung des Fonds hat durch die Fondsbehörde auf begründeten Antrag des Fonds, in dem der diesbezügliche Beschluß der zuständigen Fondsgorgane und der gegenwärtige Vermögensstand des Fonds anzuführen sind, oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Auflösungsverfahren kommt nur dem Fonds Parteistellung zu.

Verfügungen über das Fondsvermögen bei Auflösung von Fonds

§ 33. (1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Fondsvermögen zu übertragen ist.

(2) Das Fondsvermögen ist mit deren Zustimmung den physischen oder juristischen Personen, denen nach der Fondssatzung im Falle der Auflösung des Fonds das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Fondsvermögen einem der Fondswidmung möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Fondsbehörde hat die Auflösung des Fonds im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

IV. Abschnitt

Verlautbarungskosten

§ 34. Die Kosten für die nach diesem Gesetz im "Amtsblatt der Stadt Wien" erfolgenden Verlautbarungen hat die betreffende Rechtsperson (Stiftung oder Fonds), im Falle der Verlautbarung der Auflösung der Rechtsperson der Erwerber des restlichen Vermögens, mangels eines solchen das Land zu tragen. Dieses trägt auch die mit der Verlautbarung nach § 36 Abs. 2 verbundenen Kosten.

V. Abschnitt

Zuständige Behörde

§ 35. (1) Stiftungs- und Fondsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Der Magistrat hat jedermann in die jeweils gültige Satzung einer Stiftung (eines Fonds) Einsicht zu gewähren und Namen und Anschrift desjenigen bekanntzugeben, dem die Vertretung der Stiftung (des Fonds) obliegt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36. (1) Stiftungen und Fonds, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entsprechen und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt errichtet wurden, gelten als Stiftungen und Fonds im Sinne dieses Gesetzes. Im Übrigen finden auf diese Stiftungen und Fonds die einschlägigen Bestimmungen der Abschnitte II bis V Anwendung.

(2) Der Magistrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Daten der im Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren:

1. derzeitiger Name (allenfalls auch der anderslautende Name im Zeitpunkt der Errichtung).
2. derzeitiger Zweck und
3. Behördenbezeichnung, Zahl und Datum des die Errichtung betreffenden Verwaltungsaktes.

(3) Satzungen der im Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds sind hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung oder satzungsmäßigen Organisation von Amts wegen zu ändern, wenn dies vom Gesichtspunkt der gesetzmäßigen Stiftungsverwaltung und Behördenaufsicht erforderlich ist und die zuständigen Stiftungs- bzw. Fond्सorgane nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Anpassung erforderliche Abänderung beantragen. Die jeweiligen Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten sinngemäß.

(4) Wenn in einer Stiftungs- oder Fondssatzung für den Auflösungsfall keine Verwendung des restlichen Vermögens für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke vorgesehen ist, gilt bis zu einer diesbezüglichen Satzungsänderung (nach Abs. 2 bzw. nach §§ 14 und 15 oder 30 und 31) kraft Gesetzes folgende, die Satzung ändernde bzw. ergänzende Bestimmung:

"Das restliche Vermögen ist im Falle der Auflösung der Stiftung (des Fonds) einer anderen Stiftung (einem anderen Fonds) mit ähnlichem Zweck, wie ihn die aufzulösende Rechtsperson vorsieht, zu übertragen. Wenn dies nicht möglich ist, so ist jenes Vermögen einem dem Willen des Stifters (Fond्सgründers) möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen."

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 37. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 19/1955, außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

V O R B L A T T

Problem: Mit 1. Jänner 1975 ist das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, in Kraft getreten. Für den Bereich des Landes Wien sollen nunmehr entsprechende gesetzliche Bestimmungen für "Landesstiftungen und -fonds" beschlossen werden.

Ziel: Mit diesem Gesetz soll in weitgehender Anlehnung an das bundesgesetzliche Vorbild ein bisherige Erfahrungen berücksichtigendes Landesgesetz geschaffen werden.

Lösung: Umfassende Gesamtregelung eines bisher landesrechtlich nur teilweise geregelten Bereiches.

Alternative: keine

Kosten: Wenngleich mit der Kodifizierung ein gegenüber der bisherigen Praxis größerer Verwaltungsaufwand verbunden ist, können die damit verbundenen Kostensteigerungen vernachlässigt werden.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes

I. Allgemeines

Das mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975, hat im Bereiche der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes den bisher bestandenen Mangel einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Stiftungs- und Fondswesens beseitigt. Damit hat der Bundesgesetzgeber, gestützt auf die Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden) und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen) in der Fassung von 1929 und nach dem Stande der geltenden Bundesverfassungsgesetzgebung, zur Errichtung, Änderung, Umwandlung und Auflösung von Stiftungen und Fonds rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende gesetzliche Vorschriften erlassen. Aufsichts- und Kontrollrechte des Staates sollen dabei die zweck- und ordnungsgemäße Verwendung oft nicht unbeträchtlicher Vermögensmassen gewährleisten.

Der erwähnte Mangel an gesetzlichen Vorschriften besteht aber auch für den Bereich der durch die Bundeskompetenz nicht berührten Stiftungen und Fonds, deren Behandlung auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Diese Sach- und Rechtslage veranlaßt auch das Bundesland Wien, unter Bedachtnahme auf die mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen inzwischen gewonnenen Erfahrungen eine landesgesetzliche Regelung vorzunehmen.

Im Interesse möglichst gleichförmiger Rechtsgestaltung wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Stiftungen und Fonds, für die Genehmigung der Satzung, Bestellung der Organwalter, ferner die Bestimmungen über die behördliche Aufsicht, Änderung der Satzung und die Auflösung von Stiftungen und Fonds übernommen. Als wesentliche Abweichungen sind lediglich die vereinfachte Vorgangsweise bei Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds unter Lebenden, die im Gegensatz zu den bundesrechtlichen Regelungen eingeschränkten Parteistellungen des Stiftungs(Fonds)kurators, des Stifters (Fondsgründers) und des Magistrats als Organ der (zwischenzeitigen) Stiftungsverwaltung, das aus den im besonderen Teil erwähnten Gründe fehlende Stiftungs- und Fondsregister sowie modifizierte Übergangs- und Schlußbestimmungen anzusehen. Im Übrigen soll der vorliegende Entwurf die für die Verwaltungspraxis notwendigen Klarstellungen und Verbesserungen bringen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Dieses Landesgesetz soll nur auf Stiftungen und Fonds angewendet werden, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt des Vermögens für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke beruhen und für deren Regelung das Land Wien zuständig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Zwecke nicht über den Interessenbereich des Landes Wien hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 die Verwaltung autonom vom Land Wien besorgt wird. Die Frage des Interessenbereiches wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, wobei mitbestimmende Kriterien der Wohnort der Stiftungs(Fonds)genußempfänger in Wien, die Erbringung solcher Leistungen, die von Behörden ansonsten im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften geleistet werden (z.B. Fürsorgeunterstützungen) sowie u.U. auch die Lage des (unbeweglichen) Stiftungsvermögens in Wien sein werden. Im Abs. 2 wurden Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft unter den vergleichbaren Voraussetzungen der bundesrechtlichen Vorschriften vom vorliegenden Gesetz ausgenommen.

Zu § 2:

Dieser Paragraph bringt die mit den bundesrechtlichen Vorschriften übereinstimmende Begriffsbestimmung der Stiftung, wobei die auch für Fonds Anwendung findenden Abs. 2 und 3 die unbestimmten Rechtsbegriffe "gemeinnützig" und "mildtätig" erläutern. Es schien hiebei noch die zusätzliche Klarstellung angebracht, daß Gemeinnützigkeit dann nicht mehr vorliegt, wenn der Kreis der geförderten Personen nur Angehörige einer bestimmten Familie (also untereinander verwandte oder verschwägerte Personen) umfaßt.

Zu § 3:

Als wesentlicher Inhalt der Stiftungserklärung werden die dauernde Widmung eines bestimmten Vermögens für bestimmte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke sowie der Sitz in Wien angesehen. Darüber hinaus enthält Abs. 2 gleichsam die Anregung, auch noch weitere, die Vorgangsweise bei Errichtung einer Stiftung erleichternde Umstände anzuführen.

Zu § 4:

Hier wird der wesentliche Akt der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Stiftung, mit welcher diese Rechtspersönlichkeit erlangt (Abs. 6) behandelt. So sinnvoll bei letztwillig angeordneten Stiftungen die Regelung erscheint, daß nach Entscheidung über die Zulässigkeit ein Stiftungskurator bestellt werde, dem die Vorlage der Stiftungssatzung und die Namhaftmachung der ersten Stiftungsorgane obliegt, so muß doch bei Errichtung unter Lebenden die gleiche Vorgangsweise als umständlich empfunden werden. Im zweiten Satz des Abs. 1 wird demnach dem Stifter die Möglichkeit geboten, durch Vorlage auch der Stiftungssatzung und Erstattung der entsprechenden Bestellungsanschläge die Dazwischenschaltung eines Stiftungskurators zu vermeiden und so rascher zur vollen Handlungsfähigkeit der Stiftung zu gelangen. Unter Bedachtnahme auf diese Regelung waren demnach die den Stiftungskurator betreffenden Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 auch auf den Stifter zu beziehen.

Zu § 5:

Ebenso wie der Bundesgesetzgeber sieht auch das Land Wien möglichste Freiheit bei der Wahl des Namens einer Stiftung vor, wobei lediglich Irreführungen, Verwechslungen und Namensverletzungen vermieden werden sollen.

Zu § 6:

Der Stiftungskurator ist für letztwillig angeordnete Stiftungen jedenfalls, bei Stiftungen unter Lebenden nur dann zu bestellen, wenn der Stifter von der im § 4 Abs. 1 zweiter Satz verankerten Vereinfachung keinen Gebrauch macht.

Zu § 7:

Ebenso wie nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes wurde die Vorlage von drei Satzungsanfertiigungen verlangt. Die Vorlage innerhalb von drei Monaten schien durchaus nicht zu kurz bemessen und im Interesse der baldigen Erfüllung der Stiftungszwecke geboten. Eine Angleichung an die sechsmonatige Frist des Bundesgesetzes war daher nicht vertretbar. Was den Inhalt der Stiftungssatzung betrifft, ist zu bemerken, daß auch die Zitierung

der Entscheidung über die Zulässigkeit nicht fehlen sollte und klare Angaben über die Vertretung nach außen sowie die Zeichnungsbefugnisse anzuordnen wären. Im Gegensatz zu den bundesgesetzlichen Vorschriften, wonach die Stiftungssatzung auch Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung sowie über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte zu enthalten habe, wurde auf eine derartige Anordnung verzichtet, weil ja die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen (§ 11 Abs. 2 und 3) voll gelten.

In Ziffer 7 ist ebenso wie später im Zusammenhang mit dem Inhalt von Fondssatzungen nur vorgesehen, daß Bestimmungen über die Verwendung des bei einer Auflösung noch vorhandenen Vermögens in die Satzung aufzunehmen sind, nicht jedoch Gründe für die Auflösung selbst, da diese allein im Gesetz geregelt sind. In Abs. 4 und 5 wurde klargestellt, daß (nur) dem Stifter und dem bestellten Stiftungskurator je eine mit der Genehmigungsklausel versehene Ausfertigung der Stiftungssatzung zuzustellen ist.

Zu § 8:

Bei erstmaliger Bestellung der Stiftungsorgane wurde der Fall, daß juristische Personen die Stiftung verwalten sollen, hinsichtlich des Inhaltes des Bestellungs-vorschlages genauer umschrieben. Im Abs. 3 soll durch Anführung des Passus - sowie die Erfüllung des Stiftungszweckes zu besorgen - klargestellt werden, daß vor Bestellung der Stiftungsorgane noch keine Leistungen in Erfüllung des Stiftungszweckes erbracht werden dürfen.

Zu § 9:

Hier wird ähnlich wie in den bundesgesetzlichen Vorschriften die Zuständigkeit der Gerichte in privatrechtlichen Stiftungsangelegenheiten normiert.

Zu § 10:

Da der Stiftungsbehörde unter Umständen im Falle rechtswidrigen Verhaltens von Stiftungsorganen eine absolute Sicherstellung des Stammvermögens der Stiftung, der Erfüllung des Stiftungszweckes und der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung nur schwer möglich sein dürfte, erscheint es als

ausreichend, wenn die Stiftungsbehörde auf diese Umstände zu achten habe, wobei sie im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit und durch die gesetzlichen Genehmigungspflichten, die ohnehin über jene nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz hinausgehen (s. § 11 Abs. 2 dritter Satz), gewisse Sicherstellungen erbringt.

Zu § 11:

Die Aufsicht über das Stiftungsvermögen besteht in der Kenntnisnahme sowie in der Genehmigung bestimmter Verfügungen, wobei die Differenzierungen

1. Nachweis der (bereits erfolgten) erstmaligen Anlegung des Stiftungsvermögens

2. Mitteilung über beabsichtigte Änderungen in der Anlageart

3. Genehmigungspflicht für die Belastung oder Veräußerung von Stiftungsstammvermögen sachlich gerechtfertigt erscheinen. Zu 3. nur die Genehmigung im Falle unbeweglichen Stiftungsvermögens vorzusehen, erscheint nicht hinreichend.

Die angeführten Voraussetzungen für derartige Genehmigungen sollen dazu dienen, weder rechtlich noch im Interesse der Stiftung gebotene Rechtsgeschäfte hintanzuhalten. Diese Bestimmung wird im Einzelfall auch gegen den erklärten Stifterwillen Anwendung zu finden haben. Hierbei wurde nicht das Kriterium des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes übernommen, daß durch das betreffende Rechtsgeschäft die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin gewährleistet sein müsse, sondern eine deutliche Verbesserung der Situation verlangt („die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin überhaupt oder besser als bisher zu ermöglichen.“).

Auf den Fall, daß die Veräußerung von Stiftungsvermögen auch zu einer Änderung der Stiftungssatzung führen kann, wurde im § 15 Abs. 3 Bedacht genommen. Zusätzlich zur alljährlichen Rechnungslegung der Stiftung wurde zwecks leichter Feststellbarkeit, ob und inwieweit die Stiftung den Stiftungszweck erfüllt, die Beilage eines entsprechenden Tätigkeitsberichtes gesetzlich gefordert.

Zu § 12:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Stiftungsorgane, ihre Rechte und Pflichten sowie die der Behörde eingeräumte Möglichkeit, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu

verhalten und sie auch wegen Pflichtverletzungen abberufen. In diesem Falle wird die satzungsgemäße Neubestellung erfolgen können. Wenn jedoch durch ein solches pflichtwidriges Verhalten die dauernde Erhaltung des Stammvermögens oder die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdet ist, findet der folgende Paragraph über die Bestellung eines Stiftungskommissärs Anwendung. Abs. 5 soll den Abschluß angemessener Dienstverträge sichern. Was die im Abs. 2 angeführte Entschädigung der Stiftungsorgane für ihre Tätigkeit anbelangt, sei hervorgehoben, daß gegenüber der bundesgesetzlichen Voraussetzung (Einklang mit den Erträgen der Stiftung) der Postulierung eines angemessenen Verhältnisses zu den Erträgen der Vorzug gegeben wurde.

Zu § 13:

Hier werden durch die Bestellung eines Stiftungskommissärs Vorkehrungen getroffen, daß die Handlungsfähigkeit einer Stiftung, wenn sie mangels vorhandener Stiftungsorgane nicht gegeben ist oder von den bestellten Organen mißbraucht wird, möglichst bald in entsprechender Weise wieder hergestellt wird. Im Falle des pflichtwidrigen Verhaltens von Stiftungsorganen im Sinne von 2 2 wird weder § 12 Abs. 5 und 6 anzuwenden sein, noch eine sonstige förmliche Abberufung der Stiftungsorgane erfolgen müssen. Vielmehr gehen mit der von der Behörde vorgenommenen Bestellung eines Stiftungskommissärs die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse auf diesen über. Der diesbezügliche Bescheid wird allerdings auch der Stiftung z.H. des zur Vertretung nach außen berufenen Organes sowie den betreffenden Organen zuzustellen sein. Als wesentlich erscheint im Abs. 2 die Aufnahme von Bestimmungen darüber, daß auch dem Stiftungskommissär die Möglichkeit zur Vornahme von Satzungsänderungen eingeräumt werden soll, da im Einzelfall eine Neubestellung von Stiftungsorganen mitunter erst im Einklang mit einer entsprechend geänderten Satzung durchführbar ist. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die bisherige Satzung Vorschlagsrechte nicht mehr bestehender Organisationseinheiten vorsieht. Die Möglichkeit der Abberufung eines Stiftungskommissärs wurde mit den für den Stiftungskurator geltenden Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht.

Zu § 14:

Die §§ 14 und 15 enthalten allgemeine und besondere Bestimmungen über Satzungsänderungen, wobei lediglich im Falle des § 14 Abs. 2 die Vornahme amtswegiger Satzungsänderungen vorgesehen ist. Allerdings sehen auch die Übergangsbestimmungen des § 35 amtswegige Satzungsänderungen vor. Anders als im Verfahren nach § 7 kommt nur mehr der Stiftung selbst, vertreten durch das satzungsmäßig zur Vertretung nach außen berufene Organ bzw. durch den Stiftungskommissär, Parteistellung zu, sodaß nur das betreffende "Vertretungsorgan" der Stiftung nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides ein Exemplar der geänderten Satzung zu erhalten hat.

Zu § 15:

In den §§ 15, 16 und 17 finden sich eindeutige Regelungen, welche Vorgangsweise einzuhalten ist, wenn Stiftungsergebnisse zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr hinreichen: Zunächst muß versucht werden, durch eine Satzungsänderung der Bestimmungen über den Zweck, die Destinatäre oder das Stiftungsvermögen die Effektivität der Stiftung zu erreichen. Ist dies nicht möglich, so wäre gem. § 16 die Umwandlung der Stiftung in einen Fonds vorzusehen, wenn damit eine mindestens zehnjährige Erfüllung der Stiftungszwecke gewährleistet erscheint. Die denkbare, aber auch vom Bundesgesetzgeber nicht in Erwägung gezogene Kombination beider Möglichkeiten (z.B. Einschränkung des Zweckes und Umwandlung in einen Stiftungsfonds) wurde nicht ins Auge gefaßt. Als letztes bliebe nur mehr die Auflösung der Stiftung nach §§ 17 und 18.

Zu § 16:

Zum Stiftungsfonds (nach lediglich bundesgesetzlicher Diktion) sei noch ergänzend bemerkt, daß zunächst die Verfahrensbestimmungen des § 14 anzuwenden sind. Mit rechtskräftiger Genehmigung dieser Satzungsänderung gelten nicht mehr die Bestimmungen über Stiftungen, sondern nur mehr jene über Fonds. Die im Gegensatz zum Bundesgesetz (20 Jahre) kürzere Frist (10 Jahre) dient dazu, in einer relativ größeren Anzahl von Fällen eine "nicht mehr voll lebensfähige" Stiftung noch nicht aufzulösen.

Zu § 17:

Die Gründe für die Auflösung einer Stiftung finden sich ausschließlich in den gesetzlichen Bestimmungen. Die im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz zu Z 2 enthaltene Bedingung "aber durch eine Auflösung der Stiftung und Übertragung des Stiftungsvermögens an eine andere Stiftung, die einen im wesentlichen gleichartigen Zweck verfolgt, erreicht werden kann," wurde zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten zu § 18 Abs. 2 ausgeklammert, wonach das restliche Stiftungsvermögen in der aufgezählten Reihenfolge jedenfalls einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen ist.

Zu § 18:

In diesem Paragraph sind die näheren Bestimmungen über die Verwendung des restlichen Stiftungsvermögens enthalten. Ebenso wie der Beginn der Rechtspersönlichkeit einer Stiftung sowie Änderungen des Namens oder Zweckes ist auch das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer Stiftung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

Zu § 19 bis 31:

In diesen Paragraphen sind, beginnend mit dem Begriff des Fonds, die für Fonds geltenden Bestimmungen enthalten, die nur insoweit von den Bestimmungen über Stiftungen abweichen, als dies sachlich in der Rechtsnatur des Fonds (nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen!) begründet ist. Zu § 27 Abs. 2 sei in diesem Zusammenhang klargestellt, daß die widmungsgemäße Verminderung und allfällige Aufzehrung des Fondsvermögens nicht als Rechtsgeschäft über die Belastung oder Veräußerung von Fondsvermögen aufgefaßt wird. Ausdrücklich wurden solche Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht ausgenommen, die in unmittelbarer Erfüllung des satzungsgemäß vorgesehenen Fondszweckes abgeschlossen werden.

Zu § 32:

Zu Abs. 1 Z 2 wird bemerkt, daß die (weitere) Voraussetzung für eine Auflösung eines Fonds, daß auch eine Satzungsänderung nicht möglich sei, in Übereinstimmung mit den für Stiftungen geltenden Bestimmungen erfolgte, eine durchaus zweckmäßige Analogie, welche das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz **n i c h t** enthält.

Zu § 34:

Diese Bestimmung besagt, von wem die Kosten der nach diesem Gesetz vorgesehenen Verlautbarungen im "Amtsblatt der Stadt Wien" jeweils zu tragen sind.

Zu § 35:

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß die Wiener Landesregierung Stiftungs- und Fondsbehörde ist. Da die Führung eines Stiftungs- und Fondsregisters im Hinblick auf die Konzentration auf ohnehin nur eine Behörde in Wien lediglich einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand bedeutete, wird die Einrichtung eines solchen Registers nicht angeordnet. Allerdings wurde größerer Transparenz durch die in Abs. 2 enthaltenen Einsichtsrechte und Auskunftspflichten Rechnung getragen.

Zu § 36:

In diesem Paragraph sind zunächst die erforderlichen Übergangsbestimmungen enthalten. Die im Abs. 2 vorgesehene Kundmachung trägt hinsichtlich bereits bestehender Stiftungen und Fonds der im Gesetz vorgesehenen Transparenz Rechnung. Weiters wurde klargestellt, daß bisherige Stiftungs- und Fondssatzungen nicht schon bei unbedeutenden Abweichungen von den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen sind, sondern nur so weit, als dies vom Gesichtspunkt der gesetzmäßigen Stiftungsverwaltung und Behördenaufsicht erforderlich ist. Selbstverständlich wird im Falle notwendig gewordener Änderungen die gesamte Stiftungs- und Fondssatzung in möglichstste Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gebracht werden. Im Hinblick auf die in einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes geregelten Parteistellungen erschien es zweckmäßig, ausdrücklich zu erwähnen, daß auch auf "§ 35 - Änderungen" die Bestimmungen über Satzungsänderungen sinngemäß Anwendung zu finden haben. Abs. 3 enthält eine im Interesse der Gemeinnützigkeit (Mildtätigkeit) erforderliche (zwischenweilige) ex-lege-Änderung der Auflösungsbestimmungen.

Zu § 37:

Dieser enthält das durch die Bestimmungen dieses Gesetzes überholte Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz. Weitere Vorschriften bedurften im Hinblick auf das Wiener Rechtsbereinigungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 5/1985, keiner Erwähnung.

Zu § 38:

Dieser enthält den Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, der im Hinblick auf die Fristbestimmung in § 36 Abs. 3 ein Monatserster sein sollte.